W I E N E R R A T H A U S K . R E S P O N D E N Z Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Micheu.

28. Jahrgang, Wien, Samstag, 22. April 1922.

Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält am Dienstag 10 Uhr vormittage eine Sitzung ab. - Der Gemeinderat tritt am Freitag um 4 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zudammen.

Entfallende Sprechst unde. Montag entfällt wegen dienstlicher Werhinder rung die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Weber.

Eiserne Salvatormedaille. Der Gemeinderat hat in vertraulicher Sitzung der schwedischen Staatsangehörigen Frau Editha Lagergren aus Helsingborg in dankbarer Würdigung ihres äusserst segensreichen Wirkens zur Linder rung der Not der Wiener Kinder die eiserne Salvatormedaille des Stadt Wien verliehen.

und 8 große Wohnungen) mit 544 Wohn- und 387 Nebenräumen, nach dem be-

kundggung oder Delogierung, bei 43 Unbewohnbarkeit der früheren Wohnung bei 94 lagen sonstige zwingend Gründe vor. 119 Untermietern wurden in derdelben Wohnung die Rechte eines Hauptmieters zugestunden, meist aus Gründen des Platzmangels. 100 Untermieten wohnten in ausgesprochenen Massenquetieren, 17 erhielten die Wohnung wegen rechtskräftiger Kündigung oder Delogierung und 165 aus den verschiedenen Gründen, die sonst eine Existenz im Untermietverhältnis unmöglich und unerträglich machen. Wohnungstauschgesuche wurden 724 bewilligt (hievon 39 mit einer Wohnung außerhalb von Wien) und 34 abgewiesen. 62 Wohnungen wurden ganz oder zum grösseren Teil amtlich geräumt, und zwar 47 Klein-, 11 kleine Mittel-, 3 greßeMittelwohnungen und 1 große Wohnung, ausserdem 1 Ge-

Signerungsmagnehmen gegen Brände durch Funkenflug: Die durch zum die gegenwärtigen Verhältnisse erzwungene Verwendung minderwertiger Kohle für Lokomotivfeuerung verursacht bei den mit Dam pf betriebenen Bahnen starken Funkenflug, der zu großen Brandschäden führen kann. Es ist daher von hächster Bedeutung, alle Vorsorge zu treffen, um die Entschung solcher Brände möglichst hintanzuhalten und die Vernichtung hochwertiger Bodenfrüchte durch Funkenzundung nach Möglichkeit zu var hüten. DerMagistrat legt daher den Anrainern einer mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahn nahe, im Feuerungsberdich der Bahn(57 Meter beiderseits der Bahnkrone) den Anbau leicht brennbarer Feldfrüchte unlichst zu unterlassen und dort nur schwer brennbare Kulturpflanzen wie Kartoffdle, Rüben, Kraut, Gemüse, etz. anzubauen. Den landwirtschaftlichen Körperschaften wird auch das in § 99 E-B.O. enthaltene Verbot der freier Lagerung leichtentzündlicher Stoffe (Frucht., Strohtristen, Heuschober etz) im Feuerbereich der Bahn mit der aufforderung in Erinnerung gebracht, auf dessen etrenge Einhaltung hinzuwirken.

Aerktlicher Dienst bei der Eheberatungsstelle. Der Termin für die Bewerbung der ärztlichen Stelle bei der Eheberatung im städtischen Gesundheitsamte wird bis 2. Mai 1922, 12 Uhr mittags verlängert. Gesuche an das städt. Gesundheitsamt.

Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen gegen Delogierungen durch die Gemeinder Der Kaufmann Moriz Karmin wurde, nachdem sine Wohnung rechtskräftig angefordert worden war, durch das Wohnungsamt delogiert. Er brachte gegen die Gemeinde Wien beim Bezirksgerichte Neubau eine Widerspruchklage ein und machte geltend, dass die Delegierung unzulässig sei, weil die Anforderung nicht gegen ihn sondern nur gegen den Hauseigentümes und den früheren Mieter der betfeffenden Wehnung durchgeführt worden sei. Die beklagte Gemeinde wendete die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein und machte geltend, dass die Anforderung rechtskrüftig geworden sei und eine Verständigung des Kägers deshalb unmöglich war, weil er die Wohnung von dem früheren Mieter gemietet und hievon dem Wohnungsamte keine Anzeige erstattet hat. Das Bezirksgericht lehnte die Einwendung der Unzugunglich keit des Rechtsweges ab, erklärte sich zur Entscheidung des Rechtsfalles für zuständig und wies die Klage aus meritorischen Gründen kostenpflichtig ab. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Kläger die Berufung an das Landesgericht ein. Der Anwalt der Gemeinde Wien Dr. Carl Ornstein begründete die Einwendung der Unzuhassigkeit des Rechtsweges und beantragte die Zurückweisung der Klage aus diesem Grunde. Das Landesgericht hat das angefochtene Urteil und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Dem von dem Kläger eingebrachten Revisionsrekurs hat der Oberste Gerichtshof keine Folge gegeben. Er begründete die Entscheidung im wesentlichen damit, dass den Gerichten kein Ueberprüfungsrecht der Berechtigung der Wohnungsanforderung und der Zulässigkeit ihrer Durchführung zusteht und es nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keinem Zweifel unterliegt, dass die Wohnungsanforderung und ihre Durchführung in den durch gerichtlichen Spruch unüberprüfbaren Wirkungskreis der politischen Behörde fallen. Die Anschauung des Klägers, dass das Gericht unter allen Umständen die gesetzliche Grundlage jeder von den Verwaltungsbehörden vorgenommenen Exekution zu prüfen berechtigt sei, ist deshalb nicht richtig, weil im vorliegenden Falle das von dem Kläger in Anspruch genommene Recht keinen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt, sondern sich nur gegen die Berechtigung einer von der politischen Behörde im Rahmen der erlassenen Vollzugsanweisung getroffenen Verfügung hehrt, deren Ueberprüfung nur dem Verwaltungsgericht shofe zusteht. Dem Wehnungsamte muss das Recht der Delogierung im Wege der politischen Exekution nach den bestehenden Gesetzen unbedangt zuer-

kannt werden.